

Anlage

Strategische Umweltprüfung (SUP)

für die

Fortschreibung des Landschaftsplanes für die Stadt Gifhorn

Umweltbericht gemäß § 40 UVPG

Auftraggeberin:

Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtentwicklung
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Hannover, den 24.01.2025



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12 · D-30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 85 Fax: 0511/ 51 94 97 83

i.peters@planungsgruppe-umwelt.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	SUP-Pflicht	1
1.2	Untersuchungsrahmen	1
1.3	Erläuterung zum Verfahren.....	1
1.4	Methodisches Vorgehen	2
2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes.....	3
2.1	Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen.....	3
2.2	Wesentliche Inhalte des Landschaftsplanes.....	3
2.3	Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	4
3	Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand.....	5
3.1	Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter im Gesamttraum	5
3.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	5
3.1.2	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	7
3.2	Aktuelle Umweltprobleme im Stadtgebiet.....	7
4	Voraussichtliche Entwicklung des Planungsraumes ohne Neuaufstellung des Landschaftsplanes.....	9
5	Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes	10
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	26
7	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung	26
9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
10	Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung	27
	Quellen	29

Tabellen

Tabelle 1: Beurteilung der Umweltwirkungen von ausgewählten Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsplanes	11
--	----

1 Einleitung

1.1 SUP-Pflicht

Gemäß § 52 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 2 Abs.1 und Anlage 2, Nr. 1 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVP) ist für Landschaftspläne verpflichtend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

Ziel der SUP ist es, für eine wirksame Umweltvorsorge bei bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Umweltprüfung frühzeitig und umfassend die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten und so früh wie möglich im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.

„Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzuzeigen (...“ (§ 9 Abs. 1 BNatSchG).“

Der Landschaftsplan als Fachgutachten des Naturschutzes und der Landschaftspflege für eine umweltverträgliche Ausgestaltung der Flächennutzung auf kommunaler Ebene hat das vorrangige Ziel positive Umweltauswirkungen aktiv zu bewirken. Dementsprechend wird im Rahmen der Umweltprüfung für den Landschaftsplan der Stadt Gifhorn ein eingeschränkter Prüfansatz gewählt. Prüfgegenstand sind die Inhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes (Karten 5.1 und 6), mit denen eine Bindungswirkung im Sinne einer Selbstbindung der Stadt Gifhorn erfolgt.

1.2 Untersuchungsrahmen

Die Vorgaben des UVP, die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP (§ 39 Abs. 1 und Abs. 4 UVP) einschließlich des Umfangs und des Detaillierungsgrads, der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben im Rahmen eines sog. Scopings einzubeziehen, sind verbindlich einzuhalten. In welcher Form das Scoping erfolgt, ist nicht verbindlich festgelegt.

Für die Umweltprüfung für die Fortschreibung des Landschaftsplanes für die Stadt Gifhorn erfolgte das Scoping in schriftlicher Form. Die relevanten Träger öffentlicher Belange (TÖB) (gemäß § 41 UVP) wurden mit Schreiben vom 06.07.2023 über Anlass und Zweck der Umweltprüfung, und über das vorgesehene Untersuchungsprogramm und -inhalte informiert und um Hinweise und Anregungen für die zu berücksichtigenden Belange gebeten.

Insgesamt wurden 17 Träger Öffentlicher Belange und Verbände im Scopingverfahren beteiligt. Es gab keine Hinweise auf weitere Untersuchungspunkte und Bedenken, einzelne Hinweise auf zusätzlich darzustellende Informationen im Landschaftsplan wurden berücksichtigt. Der Untersuchungsrahmen wurde dann auf dieser Basis festgelegt und wird wie folgt abgearbeitet.

1.3 Erläuterung zum Verfahren

Im Zuge der Verpflichtung zur Durchführung einer SUP, basierend auf dem Entwurf des Landschaftsplanes, hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit zu erfolgen. Das Beteiligungsverfahren (gemäß §§ 41 und 42 UVP) soll voraussichtlich im Februar 2025 erfolgen. Gegenstand der

Beteiligung sind der Planentwurf in Text und Karten einschließlich aller Anlagen (Anlage Umweltbericht). Die Öffentlichkeit wird über das elektronische Amtsblatt als amtliche Bekanntmachung sowie auf der Homepage der Stadt über die Einleitung des Verfahrens mit folgenden Angaben informiert:

- Angaben über die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Landschaftsplanes,
- Angaben über die Feststellung der SUP-Pflicht,
- Angaben über die Art der im Landschaftsplan vorbereiteten bzw. getroffenen planerischen Entscheidungen und
- Angaben über Auslegungsorte und Auslegungszeiten und über die Äußerungsfrist (mindestens ein Monat nach Ende der Auslegungsfrist).

Die Beteiligung anderer Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 41 und 42 UVPG mit der Aufforderung, fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben, erfolgt per E-Mail oder schriftlich. Der Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplanes einschließlich des Umweltberichtes werden auf den Internetseiten der Stadt Gifhorn zum Download zur Verfügung gestellt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt voraussichtlich im Februar 2025, anschließend erfolgt die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat.

1.4 Methodisches Vorgehen

Die Prognose der voraussichtlichen Umweltwirkungen gemäß UVPG umfasst sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen. Da die grundsätzliche Zielsetzung der Landschaftsplanung bzw. des Fachgutachtens Landschaftsplan die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft ist, ist von überwiegend positiven Umweltwirkungen für die Schutzgüter gemäß UVPG auszugehen.

Die Umweltprüfung wird somit auf die Planinhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes beschränkt, für die im Zuge einer Selbstbindung eine Bindungswirkung für die Stadt erfolgt. Die Vorgehensweise orientiert sich am Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung des UMWELTBUNDESAMTES (UBA) 2010.

Die Prüfung der relevanten Inhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes erfolgt für alle im UVPG aufgeführten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG):

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 40 UVPG dokumentiert.

Die Datengrundlage für das Prüfverfahren stellen der zu prüfende Landschaftsplan selbst bzw. die für die Erstellung ausgewerteten vorhandenen Daten sowie eigens für die Fortschreibung des Landschaftsplanes durchgeführte Erfassungen dar. Ergänzungen erfolgen für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Für die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes im vorliegenden Umweltbericht ist im Wesentlichen auf den Landschaftsplan zu verweisen. Die Dokumentation im Umweltbericht (s. Kap. 3) wird auf die ergänzend zu untersuchenden o.g. Schutzgüter beschränkt.

2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes

2.1 Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen

„Der Landschaftsplan stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar“ (NLÖ in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2001). Der Landschaftsplan stellt auf Gemeindeebene eine wesentliche Grundlage für die gemäß § 1 Abs. 6 BauGB im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

Landschaftspläne sind gem. § 9 Abs. 4 BNatSchG fortzuschreiben, „sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere, weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind“.

2.2 Wesentliche Inhalte des Landschaftsplanes

In den einführenden Kapiteln (1-2) gibt der Landschaftsplan einen Überblick über die naturräumlich und nutzungsbedingte Situation auf dem Gebiet der Stadt Gifhorn. Zudem stellt er die fachlichen Zielvorgaben aus übergeordneten Plänen und Programmen, die bei der Entwicklung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes zu berücksichtigen und auf der kommunalen Ebene zu konkretisieren sind, zusammen.

Als Grundlage für die Ableitung von Zielen und Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Stadt Gifhorn wird der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen und Vorbelastungen für folgende Schutzgüter erfasst, dargestellt und bewertet:

- Biotope, Pflanzen und Tiere
- Landschaftsbild, kulturhistorische Bedeutung, Erholung
- Boden und Wasser
- Klima/Luft

(vgl. Landschaftsplan Kapitel 3, Karten 1-4.2, Textkarten 1-7).

Im Landschaftsplan nimmt das Zielkonzept (Kap. 4) die zentrale Stellung zwischen der Erfassung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft (Kap. 3) und der Ableitung konkreter Maßnahmen und Anforderungen an die verschiedenen Nutzergruppen (Kap. 5) ein. In der Zusammenschau der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft für die einzelnen Schutzgüter umfasst es die raumkonkrete Auswertung und Darstellung, welche Bereiche mit welcher Zielsetzung zu sichern, zu verbessern, zu entwickeln oder wiederherzustellen sind (Karte 5.1). Ergänzend zum Zielkonzept werden im Biotopverbundkonzept die Ziele zur Verbesserung der Ausbreitungsmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten (Karte 5.2) dargestellt.

Ausgehend vom Zielkonzept zur natur- und umweltverträglichen Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Anforderungen an den Biotopverbund) werden flächenbezogene Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes dargestellt und indirekt die Anwendung der Eingriffsregelung vorbereitet (Karte 6, Textkarte 7). Übergreifende Anforderungen an die Folgen des Klimawandels werden im Maßnahmenkonzept berücksichtigt.

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes umfasst:

- Die Darstellung der geschützten Gebiete gemäß der §§ 23 - 30 BNatSchG in Verbindung mit §§ 16 - 22 und 24 NNatSchG
- Maßnahmen für den kommunalen Aufgabenbereich, welche die Stadt Gifhorn innerhalb ihrer Zuständigkeit umsetzen oder unterstützen kann:
 - zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere innerhalb des kommunalen Biotopverbundes,
 - in Hinblick auf die Siedlungs-, Grün- und Freiraumentwicklung sowie die Naherholung
 - auf stadteigenen Flächen bezogen auf Straßenbegleitgrün, Gehölzschnitt und Grabenunterhaltung/-pflege,
 - im privaten und öffentlichen Raum bspw. in Gärten, an Wegen, auf Freiflächen und Plätzen etc.,
 - für den Erhalt und die Pflege geschützter Landschaftsbestandteile sowie erlebniswirksamer Landschaftselemente
- Maßnahmen für Zielarten des Biotopverbunds
- Maßnahmen für Arten im privaten Umfeld
- Maßnahmenempfehlungen wie Zuständige und Aktive innerhalb der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, des Bodenabbaus, des Straßenbaus, der Energiewirtschaft und der Naherholung die Verwirklichung der Naturschutzziele unterstützen können
- Hinweise zu Fördermöglichkeiten für die Umsetzung.

2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Landschaftsplan baut auf den Erfassungs- und Bewertungsergebnissen des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft auf. Eine Berücksichtigung der Ziele und Inhalte des Landschaftsrahmenplans Landkreis Gifhorn als übergeordneter Rahmenplan erfolgte nicht, da die Darstellungen und Aussagen nicht mehr der aktuellen Bestandsdarstellung entsprechen (1993, Erhebungen teilweise in 1987).

Im Landschaftsplan erfolgt eine Konkretisierung und Ergänzung der Auswertungen des Landschaftsprogramms Niedersachsen auf Ebene der Stadt. Zielvorgaben und Maßnahmen, werden für das Stadtgebiet entsprechend konkretisiert und darstellt.

Gemäß § 11 BNatSchG sind dabei die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere (...) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (...)“ zu berücksichtigen.

Für die Durchführung von Umweltprüfungen für die Aufstellung von Bauleitplänen, deren Ergebnisse bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, sind Landschaftspläne als Informationsgrundlage zu Bestandsaufnahmen und Bewertungen von Natur und Landschaft heranzuziehen.

3 Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand

3.1 Derzeitiger Umweltzustand der Schutzgüter im Gesamttraum

Der derzeitige Umweltzustand der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 UVPG wird im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplanes ausführlich im Landschaftsplan, Kap. 3 „Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft und voraussichtliche Entwicklung“ dargestellt. Es enthält für die Schutzgüter jeweils die Bestandsbeschreibung und die Bewertung einschließlich Berücksichtigung der Vorbelastungen (s. auch Karten 1-4.2 sowie Textkarten 1-7).

Die nachfolgende Darstellung des derzeitigen Umweltzustands beschränkt sich daher auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 UVPG.

3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Mensch umfasst Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Für den Schutz des Menschen vor Schadstoff- und Lärmbelastungen sind insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 50 BImSchG) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung und das Wohnumfeld beim Schutzgut Mensch besonders zu beachten.

Gesundheit und Wohlbefinden

Da mit dem Landschaftsplan keinerlei Maßnahmen, die mit erheblichen Schall- oder Schadstoffemissionen verbunden sind, vorbereitet werden, ist der Immissionsschutz nicht relevant. Im Zusammenhang mit den Schutzgütern Arten und Biotop, Boden, Wasser, Landschaftsbild und Klima/Luft wird auf die bestehende Belastungssituation hinsichtlich Lärm- und Schadstoffemissionen eingegangen.

Lärmbelastungen durch Straßenverkehr spielen insbesondere im zentralen Stadtgebiet eine große Rolle. Die Bundesstraßen B4 und B188 zerschneiden und verlärmern die meist ackerbaulich geprägte oder bewaldete Landschaft. Dabei handelt es sich um ein Nord-Süd- und ein Ostwestlärmband, so dass abseits davon noch große nicht verlärmte Landschaftsbereiche bestehen. Im Landschaftsplan wird beim Thema Landschaftsbild und Erholung ausführlich auf die bestehende Belastungssituation bezüglich Lärm eingegangen. Hierzu wird entlang der Straßen der Tag-Abend-Nacht Lärmpegel (Straßenlärm Lden 2022 – Day-evening-night noise level)¹ ausgewertet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Lärmbelastungen von mehr als 55 dB(A) Lden aufgrund des Verkehrsaufkommens von den Bundesstraßen B4 und B188 ausgehen.

¹ MU - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Hrsg.) 2022: Straßenlärm Lden 2022. Umweltkarten Niedersachsen, Thema Luft und Lärm. www.umweltkarten-niedersachsen.de

Es verlaufen mehrere Bahnstrecken durch das Stadtgebiet (zwei Regionalbahnstrecken sowie eine Fernbahnstrecke), eine Strecke (Gifhorn – Celle) ist bereits stillgelegt. Bahnstrecken in Betrieb weisen, im Vergleich zur Straße, zwar eine geringere Verkehrsfrequenz auf, es kommt jedoch punktuell zu einer deutlichen Lärmbelastung der Umgebung.

Wohnumfeld- und Erholungsfunktionen

Eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftserleben, keine oder geringe Störungen durch Lärmemissionen, eine gute Wegeinfrastruktur sowie eine gute Erreichbarkeit oder eine direkte Nähe zu Siedlungsgebieten bedingen die Bedeutung einer Landschaft für die Naherholung.

Die Erholungsfunktion und die Bedeutung für das Landschaftserleben in der Stadt Gifhorn und ihren Ortsteilen sind durch die naturräumliche Vielfalt, die kulturellen Angebote und die naturnahe Lage geprägt. Große Teile des Stadtgebietes sind aufgrund der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit bevorzugte Erholungsgebiete mit regionaler oder teilweise überregionaler Bedeutung. Die umgebenden Landschaftsräume sind selbst vom Kernbereich aus in kurzer fußläufiger Entfernung zu erreichen.

Eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftserleben und gleichermaßen für die landschaftsbezogene Erholung innerhalb des Stadtgebietes haben insbesondere der Wald von Ringelah (größtes zusammenhängendes Laubwaldgebiet), die Heideflächen (Gifhorer Heide) sowie die grünlandgeprägten Flussniederungen von Ise und Aller. Fahrradwege entlang von Aller und Ise sowie durch Wälder und die Agrarlandschaft sind über das gesamte Stadtgebiet verbreitet und tragen zur Erholungsfunktion bei.

Außerhalb der Wälder, Heideflächen und der Niederungen überwiegen strukturarme Ackerlandschaften mit einzelnen Gehölzstrukturen oder eingestreuten Grünländern. Breite blühende Weg-/ Ackerraine fehlen meist. Am Rande der Ortsteile beleben aber Wiesen und Weiden und zum Teil alter Baumbestand das Landschaftsbild.

Bei den Siedlungsstrukturen unterscheidet sich die Kernstadt der Stadt Gifhorn von den ländlich geprägten Ortsteilen. Diese haben noch einen relativ großen Anteil alter Dorfstrukturen, vor allem alter Hoflagen mit altem Hofgehölz und als innerörtliche Freiflächen Dorfplätze/ Dorfanger. Sie sind zumeist dorftypisch in die angrenzende Landschaft eingebunden.

Das Stadtbild der Kernstadt Gifhorns prägt der alte historisch gewachsene Siedlungskern, der im räumlichen Zusammenhang mit der ebenfalls stadtbildprägenden Anlage des Gifhorer Schlosses einschließlich der innerstädtischen Gewässerläufe von Aller und Ise und den umgebenden Grünanlagen um Schloss- und Mühlensee von hoher Bedeutung für das Stadtbild ist. Die öffentlichen innerörtlichen Grünflächen konzentrieren sich zum Großteil auf Schlosspark und -see. Hinzu kommen die Stadtwälder auf den Dünen am „Katzenberg“, am „Weilandmoor“ sowie „Vor dem Eyßel“. Daneben gibt es eine Reihe von kleineren öffentlichen Grünflächen, Spielplätzen und Stadtplätzen. Zusätzlich gibt es halböffentliche Freiflächen, die temporär genutzt werden können. Hierzu gehören die Düne am Laubberg, eine Grünfläche am Krankenhaus und der Mühlensee am Mühlenmuseum.

Von hoher Bedeutung für das innerstädtische Landschaftserleben und die Naherholung in der Kernstadt sind Ise und Aller, die über flussbegleitende Fuß- und Radwege erlebbar sind. In Teilbereichen besteht jedoch keine Zugänglichkeit.

Im Norden/Nordosten von Wilsche umgeben von Wald gibt es Campingplätze, Wochenendhaussiedlungen und Teiche/Abbaugewässer (z.T. ehemalige), die teilweise als Freizeit-/Badesee genutzt werden und Möglichkeiten einer intensiveren Erholungsnutzung bieten.

3.1.2 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Als kulturelles Erbe werden Bau- und Bodendenkmale, geowissenschaftlich oder archäologisch bedeutsame Objekte und kulturhistorisch bedeutsame Elemente aufgefasst. Diese Werte und Funktionen werden im Landschaftsplan beim Schutzgut Landschaftsbild und kulturhistorische Besonderheiten (Kap. 3.2) sowie beim Schutzgut Boden (Kap. 3.3.2) ausführlich erfasst und bewertet.

Grundsätzlich gilt, dass die Denkmalpflegebehörde einzubeziehen ist, wenn bei der Umsetzung von Planungsvorhaben negative Umweltauswirkungen auf Denkmale nicht auszuschließen sind. Dieses gilt auch für den Fall, dass bislang nicht bekannte Bodendenkmale bei erforderlichen Grabungsarbeiten für die Umsetzung von Planungsvorhaben erkannt werden.

Unter sonstige Sachgüter sind z. B. Bauwerke, Gebäude und bauliche/technische Infrastruktureinrichtungen zu fassen. Nur sofern mit Auswirkungen auf Sachwerte gerechnet wird, die ihrerseits zu umweltbezogenen Folgewirkungen führen, kann dies im Rahmen der Umweltprüfung relevant sein. Umweltauswirkungen des Landschaftsplanes auf solche Sachgüter lassen sich nur schwer ermitteln und werden in der vorliegenden SUP nicht weiter thematisiert.

3.2 Aktuelle Umweltprobleme im Stadtgebiet

Gemäß § 40 Abs. 2, Nr. 4. UVPG hat der Umweltbericht zur Dokumentation der Ergebnisse der Umweltprüfung auch Angaben zu aktuellen Umweltproblemen im Untersuchungsraum zu machen.

Durch die Berücksichtigung der jeweils schutzgutspezifischen Beeinträchtigungen und Gefährdungen (Vorbelastungen) werden bei den Bestandserfassungen und Bewertungen des Umweltzustandes für die einzelnen Schutzgüter im Landschaftsplan indirekt somit auch die Umweltprobleme innerhalb des Stadtgebietes behandelt. Wesentliche Ursachen von Umweltproblemen sind:

- Der anhaltende Flächenverbrauch für Bauflächenentwicklung (Siedlung, Verkehr, Industrie und Gewerbe, Energiegewinnung), Bodenabbau sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung verbunden mit dem Rückgang von Grünlandflächen führen zum Verlust und zur Beeinträchtigung von Lebensräumen, Artenvielfalt, einer Verschiebung des Artenspektrums, zu Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und insbesondere in den Niederungen von Aller und Ise zu einem reduzierten Retentionsvermögen (stärkste Beeinträchtigung im Kernstadtbereich innerhalb der verdichteten Wohn- und Mischbebauung). Schwerpunkte des Bodenabbaus stellen die Sand- und Kiesabbaugebiete im nordwestlichen Stadtgebiet (nördlich Wilsche und nordöstlich des Erikasee-Gebietes) dar. Kleinere ehemalige Abbaugebiete sind bereits renaturiert und werden freizeithlich genutzt.
- Der Großteil der Gewässer weist einen deutlich bis sehr stark veränderten Zustand auf. Veränderungen von Gewässerstrukturen und Verschlechterungen der Gewässergüte sowie ein steigender Grundwasserverbrauch führen zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- Konfliktschwerpunkte sind der naturferne Ausbau von Aller und Ise, die gewässerregulierenden Maßnahmen durch Stauwehre sowie die Einschränkung bzw. der vollständige Verlust des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Aller durch Bebauung im Kernbereich von Gifhorn. Klimaprojektionen für das Stadtgebiet zeigen, dass Niederschlagsmengen im

Winter größer als bisher ausfallen können und mit einer Zunahme an Starkregenereignissen und einem höheren Oberflächenabfluss verbunden sein, wodurch die Gefahr von Hochwassern bzw. Überflutungen wächst.

- Eine weitere Folge des in den letzten Jahrzehnten geltenden Ansatzes bei der Bodennutzung, möglichst schnell Wasser aus dem Landschaftshaushalt wegzuführen (Entwässerung und Gewässerbegradigung) ist eine zunehmend defizitäre klimatische Wasserbilanz.
- Stickstoff- oder Nährstoffeinträge (durch Verkehr, private Haushalte, landwirtschaftliche Bodennutzung/Düngung, Tierhaltung, Biogasanlagen, Industrie und Gewerbe) in Boden und Wasser, Phosphate in Oberflächengewässer. Die Grundwasserkörper im Stadtgebiet befinden sich in einem schlechten chemischen Zustand, was auf zu hohe Nitratkonzentrationen und Pestizidbelastungen zurückzuführen ist. Zudem geht ein Gefährdungsrisiko von bestehen Altablagerungen/ Schlammgrubenverdachtsflächen aus. Im Bereich der Merkschen Grube bei Kästorf sind in der Vergangenheit bereits Verunreinigungen von Grundwasser und Boden (halogenierte Kohlenwasserstoffe) sowie Austritte von Methan gas nachgewiesen worden (Sanierung läuft).
- Große Bereiche des Offenlandes sind durch weiträumige Ackernutzung mit wenigen gliedernden Gehölzstrukturen geprägt (u.a. in der nördlichen Ise-Niederung, südöstlich Wilsche, nördlich Neubokel sowie im südlichen Clausmoor). Säume, die wichtige Habitatstrukturen darstellen sowie eine wichtige Funktion als Biotopverbundkorridore im Offenland einnehmen, sind zumeist nur schmal, entlang von Wegen und selten zwischen Äckern, außerdem artenarm und von Gräsern dominiert ausgeprägt.
- Verkehrsinfrastrukturen (v.a. die Bundesstraßen B4 und B188) führen insbesondere im Biotopverbund der Wälder und des Offenlandes zu Zerschneidung und stellen potenzielle Querungshindernisse dar.
- Entlang der Hauptverkehrsachsen B4 und B188 sind menschliches Wohlbefinden und Landschaftserleben weitreichend durch Verkehrslärm belastet. Dazu kommt die zeitweilige Lärmbelastung durch Bahnverkehr entlang der Bahnlinien. Durch anzunehmende weitere Zunahme des Kfz-Verkehrs ist ein Anstieg der Lärmbelastungen zu erwarten. Von den Stromtrassen gehen visuelle Beeinträchtigungen aus.
- Die Grundwasserneubildungsrate ist in weiten Bereichen des Stadtgebietes sehr gering, in den Moor- und Waldgebieten besteht bereits eine Grundwasserzehrung. Verschiedene Faktoren, u.a. höhere Temperaturen insbesondere in trockenen Sommermonaten über schon mehrere Jahre, höhere Verdunstung und damit einhergehende gestiegene Beregnungsbedürftigkeit, haben zu Grundwasserdefiziten geführt, teilweise mit negativen Auswirkungen auf Gewässer und grundwasserabhängige Ökosysteme. Vor dem Hintergrund des Klimawandels besteht die Gefahr, dass sich der bereits aktuell bestehende Nutzungsdruck auf das Grundwasser in Zukunft weiter verschärft, insbesondere in den Sommermonaten.
- Gefahr der Überwärmung mit bioklimatisch belastenden Effekten durch einen hohen Anteil großflächig versiegelter innerstädtischer Flächen (stark verdichtete Kernstadt, Industrie-Gewerbegebiete südlich davon). Klimaprojektionen für das Stadtgebiet zeigen sowohl für die Sommer- als auch für die Winterhalbjahre einen deutlichen Temperaturanstieg. Die Wahrscheinlichkeit von Sommer- und Hitzetagen nimmt zu. In dicht bebauten Gebieten (hoher Versiegelungsgrad) vergrößert dies eine Gefährdung durch Überhitzung.
- Insbesondere die Kultivierung von nassen und feuchten Bodenstandorten, vor allem auch von Moorböden (Entwässerung), zur intensiven landwirtschaftlichen Nutzung führt u.a. zur

Förderung der Freisetzung von klimarelevanten Treibhausgasen, die vor dem Hintergrund des Klimawandels zu beachten sind.

- Zunehmende Trocken- und Dürreperioden führen zu Veränderungen von Standorteigenschaften bzw. Lebensraumvoraussetzungen und insgesamt ebenfalls zu Verlust und Veränderung von Lebensräumen und Verschiebung des Artenspektrums.

4 Voraussichtliche Entwicklung des Planungsraumes ohne Neuaufstellung des Landschaftsplanes

Ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes würde für die Stadt Gifhorn keine aktuelle natur-schutzfachliche Datengrundlage vorliegen. Der aktuell gültige Landschaftsplan datiert aus dem Jahr 1995 entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen sowie nicht dem aktuellen Stand naturschutzfachlicher Methoden und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Außerdem entspricht die Bestandsdarstellung von 1995 nicht mehr der aktuellen Situation. Durch Ausdehnung von Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsfläche sowie vor allem durch kontinuierliche Intensivierung von u.a. Land-, Forst- und Wasserwirtschaft haben sich Natur und Landschaft im Stadtgebiet deutlich verändert, so dass eine Anpassung an die veränderten Raum- und Nutzungsansprüche erforderlich ist. Zukünftig ist ein weiterer Flächenverbrauch für Siedlungsflächen sowie auch für Infrastrukturvorhaben, z.B. im Bereich der Energiewende (Freiflächenphotovoltaik etc.), zu erwarten.

Darüber hinaus ist das Schutzgut Klima/ Luft vor dem Hintergrund des Klimawandels stärker als bisher im Rahmen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (Teilaspekt Klimaschutz und Klimafolgenanpassung). Es ist davon auszugehen, dass heiße und trockene Sommer klimawandelbedingt zunehmen werden, die zu einer Verstärkung der bereits aktuell in Teilbereichen festzustellenden ungünstigen bioklimatischen Situationen innerhalb der versiegelten Kernstadt führen (Überwärmung). Entsprechend haben sich die naturschutzfachlichen Ziele und Handlungserfordernisse geändert.

Ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes würde für die Stadt Gifhorn kein aktuelles Konzept für den gesetzlich geforderten Aufbau eines kommunalen Biotopverbundsystems vorliegen, das von elementarer Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt ist und dem anhaltenden Artenschwund entgegenwirken soll. Zudem würden landschaftsplanerische Aussagen und Hinweise zur stärkeren Durchgrünung des Stadtgebietes fehlen, die neben dem Erhalt der Artenvielfalt auch zum Wohlbefinden der Bevölkerung beiträgt.

Der Landschaftsplan ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund stellt die Fortschreibung des Landschaftsplanes mit den aktualisierten naturschutzfachlichen Zielen eine wichtige Entscheidungsgrundlage dar, um sachgerecht in den Abwägungsprozess in der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene eingehen zu können.

5 Prognose der Umweltauswirkungen der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsrahmenplanes

Die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind in den Kapiteln 4 und 5 sowie den Karten 5.1 sowie 6 dargestellt. Ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter stellen den wesentlichen Prüfgegenstand der SUP dar. Es wird dabei angenommen, dass alle Ziele und Maßnahmen verwirklicht und umgesetzt werden. Die Prüfung erfolgt in tabellarischer Form (s. Tab. 1).

Das Zielkonzept des Landschaftsplanes besteht aus den schutzgutbezogenen Zielen zur Sicherung, die grundsätzlich positive Umweltauswirkungen zum Ziel haben und unverbindliche Zielvorgaben aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen, weshalb eine Umweltprüfung im Einzelnen entbehrlich ist.

Für die auf der Grundlage des Zielkonzeptes einschließlich des Biotopverbundkonzeptes entwickelten Maßnahmen zur kurz- bis langfristigen Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne einer Eigenbindung der Stadt Gifhorn werden im Folgenden die erheblichen positiven wie negativen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

Tabelle 1: Beurteilung der Umweltauswirkungen von ausgewählten Maßnahmenvorschlägen des Landschaftsplanes

Erläuterungen: **+** überwiegend positive Umweltauswirkungen zu erwarten
o keine/kaum Umweltauswirkungen zu erwarten (neutral – keine erheblichen oder lediglich vernachlässigbare Auswirkungen zu erwarten)
- erheblich negative Umweltauswirkungen zu erwarten
(-) temporär (baubedingt) negative Umweltauswirkungen zu erwarten

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
Maßnahmen für den kommunalen Aufgabenbereich: Entwicklung von Natur und Landschaft (Kommunales Biotopverbundsystem)									
Suchraum für eine Anreicherung mit Gehölz- und breiten Saumstrukturen	+	+	+	+	+	+	o	+	Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion (Wechselwirkung mit dem Landschaftsbild) Erhöhung der Biodiversität in der Agrarlandschaft, Verbesserung der Biotopverbundstruktur (Halboffenland) Verringerung der Bodenerosion und Austrocknung, Förderung natürlicher Bodenfunktionen Aufwertung des Wasserhaushaltes Verbesserung des Kleinklimas Erhöhung der Naturnähe und naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes
Erhöhung des Anteils an Grünland und/oder Dauervegetation im ÜSG	+	+	+	+	+	+	o	+	Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktionen (Wechselwirkung Landschaftsbild)

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									<p>Erhöhung der Biodiversität durch Entwicklung naturnaher Lebensräume, Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen</p> <p>Verminderung der Erosion, Förderung der natürlichen Bodenfunktionen, THG-Speicherung (Klimaschutz, in Wechselwirkung mit Schutzgut Klima/Luft)</p> <p>Förderung der Retentionsfunktion, Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Fließgewässer und Grundwasser (Verbesserung der Grundwasserqualität durch Extensivierung), Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes</p> <p>Erhöhung der Naturnähe und naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes</p>
Sicherung und Förderung der naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und ihrer Überschwemmungsbereiche	+	+	+	+	o	+	o	+	<p>Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild)</p> <p>Erhöhung der Biodiversität durch Entwicklung naturnaher Lebensräume und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen</p> <p>Förderung der Retentionsfunktion (vorsorgender Hochwasserschutz), Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Fließgewässer und Grundwasser</p> <p>Förderung der natürlichen Gewässerdynamik</p>

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									Erhöhung der Naturnähe und natur- räumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwer- tung des Landschaftsbildes
Renaturierung/Sanierung der kanalisierten Aller im Kernstadt- bereich	o/(-)	+	+	+	o	+	o	o	Ggf. temporäre Lärmbelastungen (bau- bedingt) Erhöhung der Biodiversität durch Ent- wicklung naturnaher Lebensräume und Verbesserung der ökologischen Durch- gängigkeit, Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen Förderung der Retentionsfunktion im Siedlungsraum (vorsorgender Hochwas- serschutz) Förderung der natürlichen Gewässerdy- namik Qualitative Aufwertung des Stadtbildes
Entwicklung naturnaher Fließ- gewässer- und Uferstrukturen	o	+	o	+	o	+	o	+	Erhöhung der Biodiversität durch Ent- wicklung naturnaher Lebensräume und Verbesserung der ökologischen Durch- gängigkeit, Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen Reduzierung von Nährstoffeinträgen in Fließgewässer, Förderung der natürli- chen Gewässerdyamik Erhöhung der Naturnähe und natur- räumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwer- tung des Landschaftsbildes
Erhalt, Pflege und Entwicklung naturnaher Stillgewässer	+/-	+	o	+	o	+	o	+	Qualitative Aufwertung der Erholungs- funktion (Wechselwirkung Landschafts- bild), ggf. Nutzungseinschränkungen (Er-

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									<p>holungs-/ Freizeitnutzung) bzw. Verringerung der Zugänglichkeit der Landschaft bei Schutz besonders empfindlicher Biotope für Teilbereiche</p> <p>Erhöhung der Biodiversität durch Entwicklung naturnaher Lebensräume (v.a. für Amphibien und Libellen), Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen</p> <p>Erhöhung der Naturnähe und naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes</p>
Erhalt, Pflege und Entwicklung von Hoch- und Übergangsmoorflächen	+/-	+/-	+	+ / (-)	+	+	o	+	<p>Ggf. Nutzungseinschränkungen/ Verringerung der Zugänglichkeit der Landschaft bei Schutz besonders empfindlicher Biotope (Wegekonzept, Besucherlenkung)</p> <p>Förderung der Biodiversität durch Entwicklung naturnaher Lebensräume, Schaffung von Rückzugsräumen für hochspezialisierte Arten der Moore; kurzfristig negative Auswirkungen durch Entfernung von z.T. hochwertiger Degenerationsstadien, langfristig überwiegen bei optimaler Maßnahmenumsetzung i.d.R. die Vorteile</p> <p>Förderung naturnaher Böden und natürlichen Bodenfunktionen (Wasser-/Nährstoffspeicherung), THG-Speicherung (Klimaschutz, in Wechselwirkung mit Schutzgut Klima/Luft)</p> <p>Aufwertung des natürlichen Wasserhaushalts (Speicherfunktion, Wasser-</p>

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									<p>rückhaltung), Reduzierung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser (bei Extensivierung der Nutzung); kurzfristige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts durch Eingriffe wie Grabenverschlüsse oder Aufstauungen (ggf. Beeinträchtigung angrenzender Flächen und deren Nutzungen)</p> <p>Förderung langfristiger THG-Speicherung, Verbesserung des Kleinklimas, Kühlungseffekte (Verdunstung, Wasserbindung)</p> <p>Erhöhung der Naturnähe und naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes</p>
Erhalt, Pflege und Entwicklung von Heide- und Magerrasenflächen	+ / (-)	+ / -	o / (-)	o	o	+ / (-)	o	+	<p>Erhöhung/Erhalt der Landschaftsbildqualität und landschaftlicher Vielfalt, Erhalt kulturlandschaftlicher Elemente und damit positive Erlebniswirksamkeit und Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild); ggf. Nutzungseinschränkungen und Verringerung der Zugänglichkeit der Landschaft bei Schutz besonders empfindlicher Biotope (Wegekonzept, Besucherlenkung)</p> <p>Förderung der Biodiversität, Schaffung von Rückzugsräumen für hochspezialisierte Arten, Förderung Biotopverbund der Heiden und Trockenbiotope; kurzfristig negative Auswirkungen durch Entfernung von Gehölzen, Mahd, Pflügen/Plaggen (z.B. Lebensraumverlust für Gehölbewohner), langfristig überwiegen</p>

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
									<p>bei optimaler Maßnahmenumsetzung i.d.R. die Vorteile</p> <p>Förderung der natürlichen Bodenfunktionen sowie von Böden mit kulturhistorischer Bedeutung</p> <p>Erhöhung der naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes; kurzfristig negative Auswirkungen durch Veränderungen des Landschaftsbildes (das Entfernen von Gehölzen/ alten Vegetationsstrukturen könnte als Verlust der Vielfalt wahrgenommen werden)</p>
Maßnahmen für den kommunalen Aufgabenbereich: Hinweise zur Siedlungs-, Grün- und Freiraumentwicklung sowie Naherholung/ Vorbereitung der Eingriffsregelung für die Flächennutzungsplanung									
Sanierungskonzept/ Fortführung Sanierung von Altlasten bei Kästorf	+	+	+	+	+	+	+	+	<p>Die Maßnahmenumsetzung berührt den Aufgabenbereich des Landkreises Gifhorn als untere Bodenschutzbehörde.</p> <p>Eine Sanierung trägt i.A. zu einer erheblichen Verbesserung des Umweltzustandes für alle Schutzgüter bei.</p>
<p>Erhalt der historischen Ortskerne</p> <p>Sicherung von Freiräumen zwischen den Ortsteilen</p> <p>Begrenzung der Siedlungsentwicklung</p>	+	+	+	+	+	+	+	+	<p>Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion im Siedlungsbereich bzw. am Siedlungsrand (Wechselwirkung Landschaftsbild)</p> <p>Positive Wirkung insbesondere auf Tiere/Pflanzen/Biodiversität (Brutvögel, Fledermäuse) durch Erhalt u.a. von altem Baumbestand, Wiesen und Weiden im Siedlungsbereich, Erhalt wichtiger Wohnumfeldfunktionen, klimatischer Ausgleichs- und Retentionsfunktionen.</p>

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									<p>Förderung der natürlichen Bodenprozesse im Siedlungsgebiet, Verminderung von Versiegelung und Flächenverbrauch durch Begrenzung für Baulandentwicklung entlang vorhandener wichtiger landschaftlicher Zäsuren und Beschränkung auf Bereiche außerhalb des ÜSG.</p> <p>Durch Vermeidung von Flächeninanspruchnahme/Versiegelung positive Wirkung für Boden, Wasser und Klima/Luft.</p> <p>Aufwertung des Wasserhaushalts</p> <p>Verbesserung der Luftqualität durch Staubbindung, Steigerung der Frischluftproduktion</p> <p>Qualitative Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsteilbildes.</p>
Prioritäre Ergänzung/Pflanzung von Gehölzen/Einzelbäumen (Straßenraum)	+	+	+	+	+	+	o	+	<p>Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild)</p> <p>Erhöhung der Biodiversität im Siedlungsraum</p> <p>Förderung natürlicher Bodenfunktionen und der Retentionsfunktion im Siedlungsraum</p> <p>Aufwertung des Wasserhaushaltes</p> <p>Verbesserung des Kleinklimas und der Luftqualität durch Staubbindung, Steigerung der Frischluftproduktion</p>

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									Erhöhung der Naturnähe und natur- räumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwer- tung des Landschafts-/ Stadtbildes
Sicherung und Entwicklung vor- handener Luftleitbahnen	+	o	o	o	+	o	o	+	Erhalt wichtiger klimatischer Ausgleichs- funktionen, Verbesserung der Luftquali- tät durch Erhalt/Verbesserung des Kalt/ Frischluftransports in den Siedlungs- raum (Wechselwirkung Mensch/ menschl. Gesundheit) Positive Wirkung insbesondere für die menschliche Gesundheit
Verbesserung der Stadtein- gangssituation	+	o	o	o	o	+	o	o	Qualitative Aufwertung der Erholungs- funktionen im Siedlungsbereich (Wech- selwirkung Landschaftsbild) Qualitative Aufwertung des Stadtbildes Die Maßnahmenentwicklung erfolgt im Rahmen von städtebaulichen Konzep- ten/ Maßnahmen, daher liegen keine konkreten Angaben dazu vor. Je nach Art können jedoch positive Auswirkun- gen auf weitere bzw. nahezu alle Schutzgüter entstehen (z.B. Entwicklung Grünstreifen/ Baumpflanzungen: posi- tive Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen/ Biodiversität, Boden/Fläche, Wasser und Klima/Luft)
Verbesserung der landschaftli- chen Einbindung	+	o	o	o	o	+	o	o	Positive Wirkung für die Schutzgüter Mensch und Landschaft durch verbes- serte landschaftliche Einbindung von Siedlungsrändern, insbesondere auch von Industrie-/Gewerbeflächen.

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
Schwerpunktbereich für die Förderung landschaftsbezogener Erholung	+	o	o	o	o	+	o	o	Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktionen im Siedlungsbereich (Wechselwirkung Landschaftsbild) Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes
Erhalt und Entwicklung siedlungsnaher/innerörtlicher Grün-/ Freiflächen	+	+	+	+	+	+	+	+	Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion im Siedlungsbereich (Wechselwirkung Landschaftsbild) Erhöhung der Biodiversität innerhalb der Siedlungsgebiete Förderung der natürlichen Bodenprozesse im Siedlungsgebiet Aufwertung des Wasserhaushalts Verbesserung der Luftqualität durch Staubbindung, Steigerung der Frischluftproduktion Qualitative Aufwertung des Landschafts- bzw. Stadtbildes.
Prioritäre Maßnahmen gegen Überhitzung	+	o/+	o/+	o/+	o/+	o/+	o	o/+	Überwiegend positive Wirkung insbesondere für die menschliche Gesundheit Konkrete Maßnahmen liegen nicht vor. Je nach Art können jedoch positive Auswirkungen auf weitere bzw. nahezu alle Schutzgüter entstehen (z.B. Entwicklung Grünstreifen/ Baumpflanzungen: positive Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen/ Biodiversität, Boden/Fläche, Wasser und Klima/Luft).
Erhalt erlebniswirksamer Landschaftselemente	+	+	o	o	o	+	o	o	Erhöhung/Erhalt der Landschaftsbildqualität und landschaftlicher Vielfalt, Belebung der Kulturlandschaft und damit

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
									positive Erlebniswirksamkeit und Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild) Förderung der Biodiversität Erhöhung der naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes
Natur- und Umweltbildung	+	+	+	+	+	+	0	+	Die Maßnahme zielt darauf ab, das Bewusstsein und Wissen zu Natur, Umwelt und deren Schutz zu fördern. Sie hat in der Regel überwiegend positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter. Potenziell negative Auswirkungen (z.B. durch zu hohe Frequentierung sensibler Gebiete) können durch gezielte Sensibilisierung (Informationen, Verhaltensregeln etc.), Lenkung oder Freihalten sensibler Bereiche (Besucherlenkung, Wegkonzept) vermieden werden Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild)
Maßnahmen für den kommunalen Aufgabenbereich: Sonstige Maßnahmen									
Maßnahmen auf zusätzlichen stadt-eigenen Flächen: Straßenbegleitgrün/Baumreihen, Bäume, Gehölzschnitt	+	+	0	0	+	+	+	+	Durch den Erhalt und Beschränkung der Pflege außerhalb der Brutzeit positive Wirkung insbesondere für Mensch/ menschliche Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Kulturgüter
Maßnahmen auf zusätzlichen stadt-eigenen Flächen: Grabenpflege / -unterhaltung	0	+	0	0	0	0	0	0	Positive Wirkung insbesondere für Tiere, Pflanzen und den Biotopverbund

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
Maßnahmen im privaten und im öffentlichen Raum	+	+	o	o	o	+	o	+	Positive Wirkung insbesondere für Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
Maßnahmen zu geschützten Landschaftsbestandteilen	+	+	o	o	+	+	+	+	Durch den Erhalt und Sicherung der Pflege positive Wirkung insbesondere für Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere, Landschaft und Kulturgüter
Weitere Maßnahmen zur Unterstützung von Natur und Landschaftspflege									
Maßnahmen für Zielarten des Biotopverbunds, Maßnahmen für weitere Artengruppen (u.a. im privaten Raum)	o/-	+	o	+	+	+	o	+	Überwiegend positive Wirkung insbesondere für Tiere/Pflanzen/ Biodiversität und den Biotopverbund; Vermeidung von Zielkonflikten durch räumliche Differenzierung der vorrangigen Entwicklung von Habitatpotenzialen für die Zielarten Feldlerche, Rebhuhn, Rotmilan Positive Auswirkungen auf die ökologische Durchgängigkeit, Förderung der natürlichen Gewässerdynamik Positive Auswirkungen auf das Lokalklima aufgrund der Erhaltung/ Entwicklung von Grünstrukturen Erhöhung der naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes Ggf. teilweise Nutzungseinschränkungen Erholung/Freizeit (durch z.B. Lenkungsmaßnahmen, Maßnahmen für Amphibien an (ehemaligen) Abbaugewässern)

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
Maßnahmen und Nutzungen im Regelungsbereich anderer Behörden und öffentlicher Stellen									
Landwirtschaft: - Erhalt, Pflege und Entwick- lung von Grünland (prioritär artenreiches Grünland), - Sicherung und Verbesse- rung des Wasserhaushal- tes im Moor - Sicherung von Gewässer- randstreifen - Erhalt bestehender Struk- turen und Förderung von Säumen, Rainen, Blüh- streifen	+	+	+	+	+	+	0	+	Qualitative Aufwertung Erholungsfunk- tion (Wechselwirkung Landschaftsbild) Erhöhung der Biodiversität in der Agrar- landschaft, Förderung Biotopverbund (Offenland sowie Gewässer und Auen) Verminderung der Bodenerosion, Förde- rung der natürlichen Bodenfunktionen, THG-Speicherung (Klimaschutz, in Wechselwirkung mit Schutzgut Klima/Luft) Förderung der Retentionsfunktion, Re- duzierung von Nährstoffeinträgen in Fließgewässer und Grundwasser (Ver- besserung der Grundwasserqualität durch Extensivierung) Verbesserung des Landschaftswasser- haushaltes Erhöhung der Naturnähe und natur- räumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwer- tung des Landschaftsbildes
Forstwirtschaft: - Erhalt, Pflege und Entwick- lung naturnaher Laubwald- bestände und Erhöhung des Anteils an Laubwald - Erhalt, Pflege und Entwick- lung Auwälder und feuchter Wälder - Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldrändern	+	+	+	+	+	+	0	+	Qualitative Aufwertung Erholungsfunk- tion (Wechselwirkung Landschaftsbild) Erhöhung der Biodiversität durch Ent- wicklung naturnaher Lebensräume, För- derung Biotopverbund des Waldes Förderung natürlicher Bodenprozesse; Verringerung Bodenversauerung Grundwasseranreicherung, Verbesse- rung der Grundwasserqualität

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesundheit	Tiere, Pflanzen/ biologische Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechselwirkung	
									Luftreinigungsleistung, Steigerung der Frischluftproduktion Erhöhung der Naturnähe und naturräumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwertung des Landschaftsbildes
Wasserwirtschaft: - Verbesserung der Biotopvernetzung (Herstellung der Durchgängigkeit von Aller und Ise) - Sicherung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes - Sicherung und Entwicklung von Retentionsflächen sowie Sicherung und Verbesserung des Retentionsvermögens in den Auen (Hochwasserschutz, Niedrigwassermanagement, Grundwasserschutz)	○	+ / (-)	○	+	○	○	○	○	Erhöhung der Biodiversität durch Entwicklung naturnaher Lebensräume und Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit, Förderung Biotopverbund der Gewässer und Auen; temporär sind negative Auswirkungen auf Tiere/Pflanzen möglich (baubedingt) Förderung der Retentionsfunktion (u.a. vorsorgender Hochwasserschutz), Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, Förderung der natürlichen Gewässerdynamik
Bodenabbau - Renaturierung bzw. Förderung der extensiven Erholungsnutzung als Folgenutzung	+ / -	+	○	○	○	+	○	○	Qualitative Aufwertung der Erholungsfunktion (Wechselwirkung Landschaftsbild), ggf. teilweise Nutzungseinschränkungen für Erholungs-/ Freizeitnutzung bzw. Verringerung der Zugänglichkeit der Landschaft bei Schutz besonders empfindlicher Biotope für Teilbereiche (z.B. Maßnahmen für Amphibien an ehemaligen Abbaugewässern)

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
									Erhöhung der Biodiversität durch Ent- wicklung naturnaher Lebensräume, För- derung Biotopverbund der Gewässer und Auen Erhöhung der Naturnähe und natur- räumlichen Vielfalt. Qualitative Aufwer- tung des Landschaftsbildes
Straßenbau/Verkehr: - Verbesserung der Bio- topvernetzung - Förderung/Ausbau Rad- wegenetz (V.a. in der Kern- stadt)	+	+	o	+	o	o	o	+	Qualitative Aufwertung der Erholungs- funktionen (Wechselwirkung Land- schaftsgebilde) Erhöhung der Biodiversität durch Ver- besserung der ökologischen Durchgän- gigkeit und Förderung Biotopverbund (Offen- bzw. Halboffenland sowie Ge- wässer und Auen)
Energiewirtschaft	o	o	o	o	+	o	o	o	Positive Auswirkung insbesondere für Klima/Luft Es ist anzunehmen, dass der Flächen- bedarf zum Ausbau regenerativer Ener- gien zukünftig steigen wird. Die Berück- sichtigung der Ziele des Landschafts- plans beim Ausbau wirkt sich positiv auf die Schutzgüter aus Vermeidung von Zielkonflikten indem eine vorrangige Entwicklung außerhalb der im Landschaftsplan dargestellten sensiblen Bereiche vorgesehen wird Hinwirken auf Synergien durch Hinweis auf eine für an die Zielarten angepasste Ausgestaltung der Flächen für regenera- tive Energien (z.B. FFPVA)

Maßnahmenkomplex (s. Textbericht Tab. 36 und Kap. 5.4 – 5.7)	Schutzgüter gemäß UVPG								Erläuterung
	Mensch / menschl. Gesund- heit	Tiere, Pflanzen/ biologi- sche Vielfalt	Fläche/ Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter	Wechsel- wirkung	
Naherholung - Aufwertung des vorhande- nen Radwegenetzes - Zugänglichkeit Aller/Ise im Stadtgebiet	+	o	o	o	o	+	o	+	Qualitative Aufwertung der Erholungs- funktionen (Wechselwirkung Land- schaftsbild) Qualitative Aufwertung des Landschafts- bildes

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG sind Maßnahmen darzustellen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung eines Plans zu vermeiden, zu vermindern und/oder auszugleichen. Wie die Ermittlung der Umweltauswirkungen für ausgewählte Maßnahmen ergeben hat (s. Kap. 4) sind in den weitaus überwiegenden Fällen positive Wirkungen zu erwarten, da dieses die primäre Zielsetzung der Ziel- und Maßnahmenkonzeption des Landschaftsplanes ist.

Bei der konkreten Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen, vor allem dann, wenn bauliche Maßnahmen durchgeführt werden (Bau von Querungshilfen, Rückbau von Gewässerverbauungen) kann es im Einzelfall auch zu zeitweiligen negativen Umweltwirkungen kommen. Hier sind im Rahmen der Planungskonkretisierung die Anforderungen an die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen und ggf. Ausgleich und Ersatz gemäß Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen.

Auch nach interner Abwägung unterschiedlicher naturschutzfachlicher Zielsetzungen, wie zum Beispiel bei der Renaturierung von Moor (Förderung von Moorbiotopen, Verdrängung von zum Teil hochwertigen Degenerationsstadien), kann es zu z.B. in der Entwicklungsphase zu zeitweiligen negativen Umweltwirkungen kommen. Dennoch überwiegen in der Regel die langfristigen Vorteile, wenn die Maßnahmen gut geplant und umgesetzt werden. Eine genaue Abwägung zwischen Kosten (z. B. Verlust bestimmter Arten) und Nutzen (z. B. Wiederherstellung der Torfbildung, CO₂-Speicherung) ist entscheidend.

7 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datengrundlage, die für die Umweltprüfung genutzt wurde (s. Kap. 1.4), ist für eine auf der Maßstabsebene mögliche, lediglich grobe Einschätzung von Wirkungen ausreichend. Zudem werden im Landschaftsplan Maßnahmenvorschläge, im Sinne einer Eigenbindung der Stadt formuliert und dargestellt, die nicht rechtsverbindlich sind. Eine überschlägige Einschätzung von Umweltwirkungen ist dafür angemessen. Entsprechende Kenntnislücken im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG sind nicht festzustellen (§ 40 Abs. 2 Nr.7 UVPG).

8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativenprüfung

Die Fortschreibung des Landschaftsplanes und die damit verbundenen Ziele und Maßnahmen dienen ausschließlich der Sicherung und Verbesserung der Schutzgüter. Ziel des Landschaftsplanes ist es, positive Wirkungen auszulösen. Dagegen hat eine Alternativenprüfung zum Ziel, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu minimieren und die umweltverträglichste Variante zu ermitteln. Zu einer Aktualisierung der umweltfachlichen Datengrundlage und einer Anpassung von Zielen und Maßnahmen gemäß dieser aktuellen Grundlage gibt es

jedoch keine Alternative. Für den Landschaftsplan ist eine Alternativenprüfung somit nicht relevant, da sie nicht zielführend wäre.

9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 45 Abs. 1 UVPG sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen. Zweck der Überwachung ist es, frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu erkennen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da nur in Ausnahmefällen negative Umweltwirkungen durch die fachgutachterlichen Darstellungen des Landschaftsplanes zu erwarten sind, ist eine Überwachung nur in den in Kap. 5 aufgeführten Ausnahmefällen angezeigt. Dies kommt dann zum Tragen, wenn einzelne Maßnahmen des Planes zur Umsetzung kommen. Bei im Rahmen von Fachplanungen oder Bauleitplänen konkretisierten und umgesetzten Maßnahmen obliegt die Überwachung dem jeweiligen Planungs- bzw. Vorhabenträger.

10 Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung

Gemäß § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Anlage 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) ist für Landschaftspläne verpflichtend eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Ziel der SUP ist es, frühzeitig und umfassend die erheblichen (negativen) Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten und so früh wie möglich im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Die durchgeführte Umweltprüfung dient somit einer wirksamen Umweltvorsorge. Es werden die Auswirkungen auf die vier folgenden Schutzgüter geprüft:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Prognose der voraussichtlichen Umweltwirkungen gemäß UVPG umfasst sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen. Da die grundsätzliche Zielsetzung des geprüften Landschaftsplans die Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Gemeinde ist, überwiegen weitgehend die positiven Umweltwirkungen für die genannten Schutzgüter gemäß UVPG.

Die Umweltprüfung wird auf die Planinhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes beschränkt, an die sich die Verwaltung der Stadt Gifhorn bei Vorhaben im Sinne einer Eigenbindung gebunden sehen. Die Prüfung der relevanten Inhalte des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes wird für alle oben genannten, im UVPG aufgeführten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) durchgeführt.

Die auf der Grundlage des Zielkonzeptes einschließlich des Biotopverbundkonzeptes entwickelten Maßnahmen zur kurz- bis langfristigen Sicherung, Verbesserung und Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Stadt sind weit überwiegend mit positiven Umweltwirkungen verbunden, wenn die Maßnahmen zur Umsetzung kommen. In wenigen Einzelfällen sind

negative Wirkungen nicht auszuschließen (z.B. beim Bau von Querungshilfen oder dem Rückbau von Gewässerverbauungen). Hier sind im Rahmen der Projektkonkretisierung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung zu konzipieren.

Quellen

Literatur

- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltplanung. 5. Auflage 2010, Heidelberg.
- HAAREN VON C., SCHOLLES F., OTT S., MYRZIK A. & K. WULFERT (2004): Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben 802 82 130 des Bundesamtes für Naturschutz, Universität Hannover.
- NLÖ – NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE, heute NLWKN (2001): Leitfaden Landschaftsplan. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 21. Jg., Nr. 2/2001.
- PETERS, H.-J. & S. BALLA (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG. Handkommentar. 3. Auflage, Baden-Baden.
- UBA - UMWELTBUNDESAMT (Hrsg.) 2010: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung). Forschungsvorhaben 206 13 100.
Download: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2271/dokumente/sup_leitfaden_lang_bf-1.pdf. Zuletzt aufgerufen am 15.01.2025.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010. GVBl. S. 104), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289, 2024 Nr. 13).
- NUVPG – Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) geändert worden ist.
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.